

NICHT RECHTSVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DER SATZUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS BRÜSSEL

ABSCHNITT I - Name, Zweck, Sitz

1. *Name, Sitz*

Der Verein nennt sich DEUTSCHER SCHULVEREIN BRÜSSEL.
Er hat seinen Sitz Lange Eikstraat 71 in 1970 Wezembeek-Oppem.

2. *Zweck*

Zweck des Vereins ist jegliche Tätigkeit, die direkt oder indirekt mit der Errichtung, dem Betreiben und dem Unterhalt eines oder mehrerer Unterrichtsinstitute in Belgien zusammenhängt.

ABSCHNITT II – Mitglieder

2. *Anzahl und Art der Mitglieder*

Der Verein besteht aus:

- den ihn tragenden Mitgliedern; ihre Mindestanzahl beträgt sechs; ihre Personalien werden im Anhang zur vorliegenden Satzung aufgeführt.
- den ihn fördernden Mitgliedern.

4. *Aufnahmebedingungen für tragende Mitglieder*

Jede natürliche oder juristische Person kann unter nachfolgenden Bedingungen tragendes Vereinsmitglied werden:

- Stellung eines Aufnahmeantrags beim Verwaltungsrat
- Zustimmung des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit
- Zahlung des geltenden Beitrages
- aktive Lehrer und Angestellte des Vereins sind ausgeschlossen

5. *Aufnahmebedingungen für fördernde Mitglieder*

Jede natürliche oder juristische Person kann unter nachfolgenden Bedingungen förderndes Mitglied werden:

- Stellung eines Aufnahmeantrags beim Verwaltungsrat
- Anerkennung und Respektierung der Vereinssatzung
- Zahlung des geltenden Beitrages

6. *Mitgliedsbeiträge*

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Für die tragenden Mitglieder beträgt er höchstens 1.000 € und für die fördernden Mitglieder höchstens 100 €. Der Beitrag wird am 1. September eines jeden Jahres fällig.

7. *Ausscheiden, Austritt, Ausschluss*

Jedem Vereinsmitglied steht es frei aus dem Verein auszuscheiden, indem es seinen Austritt dem Verwaltungsrat mitteilt.

Ein Mitglied, das den Beitrag für das laufende Schuljahr nicht entrichtet hat, wird am 30. Tag nach der zweiten Mahnung, die ihm per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse zugeht und welche unbeantwortet bleibt, als aus dem Verein ausgetreten angesehen.

Ein Mitglied, das unbekannt verzogen ist (siehe Post-Vermerk) und damit nicht die Rechnung über den Jahresbeitrag erhalten hat, ist als ausgetreten anzusehen.

Die Hauptversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen tragenden Mitglieder über den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf eine Rückerstattung der von ihnen gezahlten Beiträge.

ABSCHNITT III - Hauptversammlung

8. Befugnisse

Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ist erforderlich für

- jegliche Satzungsänderung
- die Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder
- die Ernennung und Abberufung der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls die Festsetzung ihrer Vergütung
- die Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne und –abschlüsse
- die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Rechnungsprüfer
- den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- die Auflösung des Vereins

Wenn der Verein Zuschüsse von der Bundesrepublik Deutschland erhält, bedarf jegliche ihre Rechte berührende Satzungsänderung der vorherigen Zustimmung des Außenministers der Bundesrepublik Deutschland.

9. Einberufung

Die Einberufung der Mitglieder zu den Hauptversammlungen erfolgt 8 Tage zuvor durch den Präsidenten des Verwaltungsrates. Die Tagesordnung wird der Einladung beigelegt.

Die Einberufungen erfolgen per Aushang und auf dem Postweg oder per e-mail.

Die Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der tragenden Mitglieder dies beantragt.

Die Vorschläge zur Änderung der Satzungen müssen ausdrücklich in den Einladungen vermerkt werden.

10. Vorsitz

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und im Falle seiner Verhinderung der älteste Vizepräsident.

11. Beschlussfassung

Falls vom Gesetz nicht anders vorgesehen, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen tragenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Jedes anwesende tragende Mitglied darf nicht mehr als zwei abwesende tragende Mitglieder vertreten.

Für die Ermittlung der Mehrheit gelten nur die abgegebenen Stimmen, es sei denn das Gesetz schreibt eine spezielle Beschlussfähigkeit vor.

Die Hauptversammlung kann rechtsgültige Beschlüsse nur über Punkte der Tagesordnung fassen. Beschlüsse über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte sind jedoch dann möglich, wenn die tragenden Mitglieder diesem einstimmig zustimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

12. *Veröffentlichungen der Beschlüsse*

Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden in der Akte der Sitzungsprotokolle des Vereins am Vereinssitz aufbewahrt, wo sie von allen Mitgliedern an Ort und Stelle eingesehen werden können.

Die Sitzungsprotokolle werden von dem Präsidenten und dem Generalsekretär des Verwaltungsrates unterzeichnet.

ABSCHNITT IV - Verwaltungsrat

13. *Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Mandatsdauer*

Der Verein wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus einer geraden Zahl von tragenden Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Ihre Zahl beträgt zwischen 6 und 14.

Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgen durch die Hauptversammlung.

Eine Hälfte des Verwaltungsrates besteht aus Eltern von Schülern, welche die Deutsche Schule besuchen. Zu dieser Hälfte zählen auch der/die Vorsitzende des Vorstandes des Elternbeirats und dessen/deren erster/erste Stellvertreter/in, die von Amts wegen für die gesamte Dauer ihres Mandates Verwaltungsratsmitglieder sind.

Die andere Hälfte des Verwaltungsrates wird aus den Kandidaten ernannt, die nicht Eltern von Schülern der Deutschen Schule Brüssel sind.

Die Mandatsdauer der Verwaltungsratsmitglieder ist auf zwei Jahre festgesetzt. Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder endet jedoch automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsratsmitglieder eine der Eigenschaften verlieren, die ihre Ernennung in der einen oder anderen Kategorie des Verwaltungsrates erlaubte.

Die Hauptversammlung ernennt in jeder der beiden Kategorien zwei Ersatzmitglieder.

Im Falle des Erlöschens des Mandats eines der Verwaltungsratsmitglieder, die gemäß Artikel 13 Absatz 3 von Amts wegen Mitglied sind, wird dieses Mandat von seinem Nachfolger übernommen. Im Falle des Erlöschens des Mandates eines ernannten Verwaltungsratsmitgliedes, wird dieses Mandat durch das Ersatzmitglied übernommen, das in seiner Kategorie in der Rangfolge als nächstes steht.

14. *Beschlussfassung*

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einen Generalsekretär und einen Schatzmeister.

Der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten wird aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates ausgewählt, die Eltern von Schülern der Deutschen Schule Brüssel sind.

Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung des Präsidenten durch den ältesten Vizepräsidenten und die des Generalsekretärs durch den Schatzmeister.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der beiden Kategorien anwesend oder vertreten ist. Kein Verwaltungsratsmitglied kann mehr als zwei Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

Im Falle der Stimmgleichheit erfolgt die Entscheidung durch die zu diesem Zwecke einzuberufende Hauptversammlung.

15. *Befugnisse*

Vorbehaltlich der Befugnisse der Hauptversammlung und unbeschadet der Rechte der Bundesrepublik Deutschland, verfügt der Verwaltungsrat über die weitestgehenden Befugnisse hinsichtlich Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins.

Unter seiner Verantwortung kann der Verwaltungsrat seine Befugnisse bezüglich der laufenden Geschäftsführung an eins seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen, die nicht tragende Vereinsmitglieder sein müssen.

Der Verwaltungsrat erlässt die Schulordnung der Unterrichtsinstitute des Vereins. Der Verwaltungsrat erlässt alle notwendigen Richtlinien; im Einvernehmen mit dem Außenminister der Bundesrepublik Deutschland ernennt der Verwaltungsrat die Schulleiter und beruft sie ab. Der Schulleiter ernennt und entlässt das Personal der Unterrichtsinstitute im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Der Schulleiter regelt grundsätzliche pädagogische Fragen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

Grundsatzentscheidungen betreffend den Charakter und die Struktur der Schule oder Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland haben, werden im Einvernehmen mit dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland getroffen, sofern diese dem Verein Zuschüsse gewährt, insbesondere in Form von Gehältern.

16. *Vertretung*

Rechtsakte, die den Verein über seine laufende Geschäftsführung hinaus verpflichten, werden, sofern der Verwaltungsrat keine besondere Vollmacht erteilt hat, gemeinschaftlich vom Präsidenten und einem Verwaltungsratsmitglied oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Gerichtliche Schritte, sowohl als Kläger als auch als Beklagter, werden auf Veranlassung des Präsidenten des Verwaltungsrates oder dessen Vertreter unternommen.

ABSCHNITT V - Verschiedenes

17. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September des laufenden Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
18. Der *Haushaltsabschluss* des abgelaufenen Jahres als auch der Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres werden der Hauptversammlung jedes Jahr zur Billigung vorgelegt, und zwar während einer Sitzung, deren Termin vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.
19. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Bundesrepublik Deutschland übertragen mit der Maßgabe, dass es für eine Frist von 10 Jahren für die Gründung einer neuen deutschen Schule im selben Land zur Verfügung gehalten wird. Nach Ablauf dieser Frist wird das Vereinsvermögen nach dem Ermessen des Außenministers der Bundesrepublik Deutschland zugunsten von anderen deutschen Auslandsschulen verwandt, vorzugsweise im selben Land.
20. Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder sein Vertreter und der Schulleiter werden von Amts wegen zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates und zu den Hauptversammlungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.